

## Benutzungs- und Gebührenordnung für den Stadtwald Sinzig

Der Rat der Stadt Sinzig hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem § 22 Absatz 4 Landeswaldgesetz (LwaldG) und dem § 1 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) in seiner Sitzung am 24.09.2015

nachfolgend abgedruckte Benutzungs- und Gebührenordnung für den Stadtwald Sinzig beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1 Genehmigungen

Für die Erteilung von Genehmigungen im Stadtwald Sinzig gemäß dem § 22 Absatz 4 Landeswaldgesetz:

Genehmigungen werden erteilt für

1. Fahren und Abstellen von Kutschen, KFZ und Anhänger

( außer Käufer von Waldprodukten)

Einzelgenehmigung gewerblich 50 € + 10 € je Fahrzeug

nicht gewerblich 15 € + 10 € je Fahrzeug

Dauergenehmigung gewerblich 150 € je Jahr

nicht gewerblich 35 € je Jahr

Für Begleitfahrzeuge bei Veranstaltungen, die gemäß dieser Satzung genehmigungsfrei und kostenfrei sind wird keine Gebühr erhoben. Die Veranstaltung ist jedoch bei der Stadtverwaltung anzuzeigen, falls Begleitfahrzeuge eingesetzt werden.

2. Das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des

Einschlags und der Aufarbeitung von Holz: die Genehmigung wird im Einzelfall durch den Revierleiter erteilt.

3. Das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten: die Genehmigung wird im Einzelfall durch den Revierleiter erteilt.

4. Betreten von forstbetrieblichen Einrichtungen: die Genehmigung wird im Einzelfall durch den Revierleiter erteilt.

5. Das Fahren mit Hundegespannen, Pferdeschlitten und Loipenfahrzeugen ist nicht genehmigungsfähig.

6. Das Zelten im Wald ist nicht genehmigungsfähig, da es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt.

7. Des Weiteren können Genehmigungen für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen erteilt werden. Im Einzelnen unterscheidet man dabei wie folgt:

a) Genehmigungsfrei, nicht anzeigepflichtig, kostenfrei

Führungen, Wanderungen u.ä. von Kindergärten, Schulklassen, Volkshochschulen, sonst. Bildungseinrichtungen bei denen kein Entgelt vom Veranstalter für die Teilnahme erhoben wird.

Wanderungen, Wallfahrten, Sportveranstaltungen, Führungen von Vereinen, Verbänden und geschlossenen Gruppen für die kein Entgelt vom Veranstalter für die Teilnahme erhoben wird und für die keine öffentliche Werbung durchgeführt wird.

Veranstaltungen im Rahmen von Ferienfreizeiten, die von gemeinnützigen oder öffentlichen Trägern durchgeführt werden.

Geocaching (nicht kommerziell), falls die Caches auf dem Waldboden und mit maximal 15m Entfernung von befestigten Wegen oder ausgewiesenen Wanderwegen versteckt werden.

b) Genehmigungspflichtig, kostenfrei

Veranstaltungen für die kein Entgelt für die Teilnahme erhoben wird,

- für die aber öffentlich Werbung durchgeführt wird (incl. Geocaching)

- bei denen Markierungen im Wald an Wegen, Bäumen, Hinweistafeln, Einrichtungen o.ä. angebracht werden

- Übungen von Rettungsdiensten, Rettungshundestaffeln u.ä.

c) Genehmigungspflichtig, kostenpflichtig

Veranstaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird, beispielsweise

Führungen, Wanderungen, Schulungen für die ein Entgelt für die Teilnahme erhoben wird:

10% der erhobenen Teilnehmergebühr,

mindestens 20 € je Veranstaltung

Sportveranstaltungen : Laufen, Wandern, Walking ,Geocaching

10% der erhobenen Teilnehmergebühr,

mind. 20 € je Veranstaltung

Radsportveranstaltungen

20 % der erhobenen Teilnehmergebühr,

mind. 30 € je Veranstaltung

Reitsportveranstaltungen

30% der erhobenen Teilnehmergebühr,

mind.75 € je Veranstaltung.

Bei Einsatz einer Hundemeute zusätzlich 50 €.

Ist der Veranstalter der Sportveranstaltung kein gemeinnütziger Verein, verdoppelt sich die Gebühr.

Veranstaltungen der Waldpädagogik, der Umweltbildung oder des

Walderlebnisses von gewerblichen Betreibern,

für die ein Entgelt entrichtet wird,

werden 50 € je Veranstaltung erhoben.

Dauergenehmigungen für geführte Reiterwanderungen, Radtouren u.ä.

von gewerblichen Anbietern werden

50 € bis 300 € pro Jahr erhoben.

Motorsportveranstaltungen ausschließlich auf den vorhandenen Wegen,

30 % der erhobenen Teilnehmergebühr,

mind. 250,00 € je Veranstaltung.

Die Genehmigung wird erst nach Vorlage einer

Kaution i.H.v. 500,00 € gewährt. Sofern Schäden an

den Wegen festgestellt werden, sind die Kosten für die

Wiederherstellung in voller Höhe an den Eigentümer zu

erstatten.

## § 2 Rechtsverstöße

Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit gegen das Landeswaldgesetz dar und werden entsprechend bei der zuständigen Behörde –hier das Forstamt Ahrweiler- zur Anzeige gebracht und von dort weiter verfolgt.

## § 3 sonstige Genehmigungen

Darüber hinaus sind folgende Tatbestände genehmigungspflichtig:

1. Anbringen von Markierungen im Stadtwald (an Bäumen, auf Wegen, etc.)

2. Anbringen von Beschilderungen im Stadtwald

3. Errichtung von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Äsungsflächen etc.)

gemäß § 30 Landesjagdgesetz (LJG) vom 09.Juli 2010

4. Nutzung städtischer Waldgrundstücke im Rahmen von ordnungsgemäßer

Forstwirtschaft auf Nachbargrundstücke gemäß § 10 Absatz 1 LWaldG

Sonstige Benutzungstatbestände bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Bürgermeisters.

#### § 4 Verfahren

Die Erteilung einer Genehmigung für die Benutzung des Stadtwaldes setzt voraus, dass mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder des Vorhabens ein schriftlicher Antrag an die Stadtverwaltung gerichtet wird.

Der Antragsteller ist für die Einhaltung der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des § 22 Absatz 5 LWaldG und der betreffenden Vorschriften des öffentlichen Rechts, sowie für die Einholung notwendiger Genehmigungen bei den zuständigen Stellen verantwortlich.

#### § 5 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.11.2010 außer Kraft.

Stadtverwaltung Sinzig Sinzig, den 10.08.2015

Kroeger

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.